

**Satzung**  
des gemeinnützigen Verein  
NaturRanger e.V. mit Sitz in Bestwig

NaturRanger e.V.  
Biggemannstr. 8  
59909 Bestwig

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins
- § 2 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedschaftsrechte
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Datenschutz
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Vorstand
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung
- § 13 Satzungsänderung
- § 14 Beurkundung von Beschlüssen
- § 15 Geschäftsführung
- § 16 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

**Satzung**  
des gemeinnützigen Verein  
NaturRanger e.V. mit Sitz in Bestwig

**§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

Der bundesweit aktive NaturRanger e.V., im folgenden NaRa genannt,  
mit Sitz in Bestwig

verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts  
»Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- a) die Jugendhilfe
- b) der Tierschutz
- c) der Natur- und Umweltschutz und die Landschaftspflege im Sinne der einschlägigen Gesetze

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die aktive Naturbegehung für alle Menschen, die Erhaltung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, Umweltbildung, Inwertsetzung und Erkundung der Natur, Öffentlichkeitsarbeit.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der in § 1 aufgeführten Zwecke.

**Satzung**  
des gemeinnützigen Verein  
NaturRanger e.V. mit Sitz in Bestwig

**§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen sowie Personenverbände sein, soweit die Mitgliedschaft für den Verein förderlich erscheint.
- (2) Der Verein hat:
  - (a) Fördermitglieder (§ 4 Abs. 1)
  - (b) Einzel- und Familienmitglieder (§ 4 Abs. 2)
  - (c) Ehrenmitglieder (§ 4 Abs. 3)

**§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie jedes Einzelunternehmen, jede Stiftung, Körperschaft und Personengesellschaft werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch Erklärung gegenüber dem Verein.
- (2) Einzel- bzw. Familienmitglied kann werden, wer sich durch aktive Mitarbeit und für eine gewisse Dauer für die Ziele der NaRa engagiert, sowie sich zur Gewaltfreiheit und zur Verantwortung gegenüber der Umwelt, der Natur und seinen Mitmenschen bekennt. Dies gilt gleichermaßen für Fördermitglieder wie für Nicht-Fördermitglieder. Eine Altersbeschränkung für die Einzel- bzw. Familienmitgliedschaft besteht nicht. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Die Aufnahme eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Als Familien gelten auch Lebensgemeinschaften.
- (3) Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat und wem von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird.

**Satzung**  
des gemeinnützigen Verein  
NaturRanger e.V. mit Sitz in Bestwig

**§ 5 Mitgliedschaftsrechte**

- (1) Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Einzel- und Familienmitglieder fördern die Ziele und die Arbeit des Vereins, insbesondere durch eigenständige Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit auf lokaler Ebene. Einzel- und Familienmitglieder sind der Zweckbindung (§ 2) verpflichtet und an die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen, Beschlüsse und Weisungen des Vereins gebunden. Alle den Einzel- und Familienmitglieder zur Verfügung gestellten Gelder, Materialien oder sonstige Vermögenswerte sind Eigentum des Vereins und dürfen nur in seinem Interesse verwendet werden. Im Übrigen sind die Mitglieder in der Gestaltung ihrer Aktivitäten frei. Einzel- und Familienmitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumte Rechte.
- (3) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Einzel- und Familienmitglieder.

**§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tode,
  - b) durch freiwilliges Ausscheiden (Austrittsformular)
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.

**§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der jährlichen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen richtet sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

**§ 8 Datenschutz**

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Mitgliedern ausschließlich im Rahmen der Aufgaben des Vereins. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass keine unbefugte Kenntnisnahme Dritter erfolgt.

**Satzung**  
des gemeinnützigen Verein  
NaturRanger e.V. mit Sitz in Bestwig

**§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

**§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzende/n und 2 stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils bis auf Widerruf von bzw. durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wahlen finden alle 5 Jahre statt. Beantragen fünf der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl, so ist in dieser Form abzustimmen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während ihrer/seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die laufende Amtsperiode durch Zuwahl der Mitgliederversammlung ergänzt werden.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet seine Verhandlungen und führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es zwei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein in allen Angelegenheiten. Er ist berechtigt sich eine Geschäftsordnung zu geben, eine/n Geschäftsführer/in und Personal einzustellen sowie die entsprechenden Aufgaben und Anstellungsbedingungen zu regeln. Der/die Geschäftsführer/in ist kein Organ des Vereins. Der Vorstand ist auch berechtigt, mit einem Mitglied des Vorstandes entgeltliche Anstellungsverträge zu schließen und die Anstellungsbedingungen zu regeln. Der Verein wird beim Abschluss dieser Verträge durch die jeweils anderen Vorstandsmitglieder vertreten; § 10 (3) bleibt im Übrigen unberührt.

**Satzung**  
des gemeinnützigen Verein  
NaturRanger e.V. mit Sitz in Bestwig

**§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich einmal stattzufinden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch Beschluss der Mehrheit des Vorstandes oder auf Antrag von einem Drittel der Zahl der Mitglieder einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich jeweils mit mindestens einmonatiger Einladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (2) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, die in der Geschäftsstelle aufzubewahren ist.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - die Genehmigung des Jahresabschlusses
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Wahl des Vorstandes
  - die Festsetzung oder Änderung der Beiträge
  - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

**§ 12 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände. Jedes Mitglied kann spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung die Behandlung weiterer schriftlich formulierter Punkte verlangen.
- (2) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse mit Ausnahme von Satzungsänderungen vgl. § 10 werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

**§ 13 Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Änderungen des Vereinszwecks können nur einstimmig beschlossen werden.

**Satzung**  
des gemeinnützigen Verein  
NaturRanger e.V. mit Sitz in Bestwig

**§ 14 Beurkundung von Beschlüssen**

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

**§ 15 Geschäftsführung**

- (1) Der Verein hat eine Geschäftsstelle. Sie wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand kann eine/einen Geschäftsführer/in berufen.
- (2) Der/dem Geschäftsführer/in obliegt die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte gemäß den Richtlinien des Vorstands. Sie/er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- (3) Die Jahresabrechnung wird von zwei, jährlich durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern/innen geprüft. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sind an Weisungen des Vorstands nicht gebunden.

**§ 16 Auflösung oder Aufhebung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder und mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Sollte die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so kann binnen acht Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.

Bestwig 02.09.2014

\_\_\_\_\_  
Wilhelm Häger

\_\_\_\_\_  
Bettina Kreuzmann

\_\_\_\_\_  
Dennis Kettner

\_\_\_\_\_  
Antonia Reuvers

\_\_\_\_\_  
Mathias Knief

\_\_\_\_\_  
Walter Stelte

\_\_\_\_\_  
Rainer Köpsell